

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Habilitationsordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-
Universität München**

Vom 1. Juni 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Habilitationsordnung für die Fakultäten

09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Fakultät für Kulturwissenschaften

13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Zuständigkeit

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

§ 4 Fachmentorat

§ 5 Aufgaben und Status des Habilitanden

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 6 Zwischenevaluierung

§ 7 Bewertung der Habilitationsleistung

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

§ 9 Umhabilitation

§ 10 Ungültigerklärung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Habilitationsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

(2) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss einer der an dieser Ordnung beteiligten Fakultäten zugeordnet oder zuzuordnen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Fakultät, der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, zuzurechnen ist.

(2) ¹Der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) ¹Der erweiterte Fachbereichsrat (Abs. 4 Satz 2) setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Die Einzelheiten regelt § 4.

(4) ¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fachbereichsrat.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

(1) ¹Als Habilitanden können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben,
2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen

akademischen Grad zu führen und

3. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

²Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen. ³Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist.

(2) ¹Der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitand beim Dekan der zuständigen Fakultät. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Bericht über vom Bewerber bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis des Bewerbers,
5. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
6. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und
8. eine Versicherung an Eides Statt darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(3) Über die Annahme entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(4) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(5) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitand angenommen werden.

§ 4 Fachmentorat

(1) ¹Mit der Annahme als Habilitand setzt der erweiterte Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ³Der erweiterte Fachbereichsrat ist an die Vorschläge des Habilitanden

nicht gebunden.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden auf der Basis des Exposé des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 6) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 7) enthalten. ³Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. ein schriftlicher Bericht an das Fachmentorat und dessen Diskussion,
2. die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
3. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
4. die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
5. sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen (z.B. Archivarbeit, Feldforschung, Tätigkeit in Fachgremien).

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch den Dekan wirksam.

(3) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, von denen zwei das oder die Habilitationsfächer oder ein eng benachbartes Fach, einer ein anderes Fach vertreten müssen bzw. muss. ²Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer angehören. ³Bis zu zwei der Fachmentoren können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität keine ausreichende Zahl von Fachvertretern gibt. ⁴Das Fachmentorat bestimmt einen geschäftsführenden Mentor.

(4) In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.

(5) ¹Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 6) durch. ²Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden; über das Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat. ³Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§ 7).

(6) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus oder ergeben sich schwerwiegende Divergenzen zwischen einem Mitglied des Fachmentorats und dem Habilitanden, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat einen Nachfolger. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben und Status des Habilitanden

(1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsleistung). ³Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. ²Unter der Voraussetzung, dass alle Fachmentoren zustimmen, kann der erweiterte Fachbereichsrat auch fremdsprachige Arbeiten zulassen.

(6) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens (§ 7) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 6 Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklären der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan und dem erweiterten Fachbereichsrat anzuzeigen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 7 Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. ²Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher

abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentoren, gegebenenfalls Gutachter und zur Auslage im Dekanat;
4. eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache;
5. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
6. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass der Bewerber nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.
7. Vorschläge zu möglichen Gutachtern.

²Gutachter können auch entpflichtete Professoren sowie Professoren im Ruhestand sein. ³Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachtern nicht gebunden.

(4) ¹Alle Fachmentoren und die gegebenenfalls bestellten Gutachter erstellen je ein Gutachten. ²Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(5) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(6) ¹Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ²Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. ³In diesem Fall kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ⁴Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachter können beteiligt werden. ⁵Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können.

(8) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf;

ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend

(9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen des Habilitanden und sämtlichen Gutachten während der Vorlesungszeit zwölf, außerhalb der Vorlesungszeit vierundzwanzig Werktage lang durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe den Hochschullehrern des Fachbereichs zugänglich zu machen.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluß über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) Hat der erweiterte Fachbereichsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, haben vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats das Recht, in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates Stellung zu nehmen.

(3) ¹Im Fall eines Dissenses zwischen dem Votum des Fachmentorats und des erweiterten Fachbereichsrats ist dem Kandidaten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe für diese Entscheidung die Gelegenheit zu einer Anhörung im erweiterten Fachbereichsrat zu erteilen. ²Nach der Anhörung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat erneut.

(4) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Rektor der Universität und vom zuständigen Dekan unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrats. ³Die Urkunde soll der Dekan dem Habilitanden anlässlich eines wissenschaftlichen Vortrags des Habilitanden vor der Fakultät übergeben.

§ 9 Umhabilitation

Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

§ 10 Ungültigerklärung

Ergibt sich, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. September 1981 (KMBI II S. 658), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. #), unbeschadet der Bestimmung der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2004 und der am 1. Juni 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.